

# Geschäftsverteilungsplan des Bundessozialgerichts für das Jahr 2012

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Teil A: Verteilung der Geschäfte auf die Senate</b> .....	54
Abschnitt I: Zuständigkeit der Senate für bestimmte Rechtsgebiete.....	54
Abschnitt II: Zuordnungsregelungen .....	56
1. Grundsätze .....	56
2. Zuordnung in Sonderfällen .....	56
a) Rückläufer .....	56
b) Vorbefassung.....	56
c) Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern u. Ä.....	56
d) Beschwerden nach § 17a Absatz 4 Satz 4 GVG .....	56
e) Abgabe-Anfragen .....	56
3. Register.....	56
4. Anrufung des Präsidiums.....	56
Abschnitt III: Zuständigkeit bei Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie bei sonstigen Anfragen.....	57
Abschnitt IV: Zuständigkeit bei Ersuchen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes .....	57
<b>Teil B: Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern</b> .....	58
Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats .....	58
Abschnitt II: Vertretungsregelungen .....	59
1. Vertretung im Vorsitz .....	59
2. Vertretung durch Richterinnen und Richter eines anderen Senats .....	59
Abschnitt III: Besetzung des Großen Senats .....	59
Abschnitt IV: Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes .....	60
<b>Teil C: Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern</b> .....	61
Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats .....	61
Abschnitt II: Besetzung des Großen Senats .....	62
Abschnitt III: Regelungen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter .....	63
Abschnitt IV: Verzeichnis der in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter .....	63
<b>Anhang</b>	
Erläuterung der beim Bundessozialgericht verwandten Aktenzeichen .....	64

## Teil A: Verteilung der Geschäfte auf die Senate

### Abschnitt I: Zuständigkeit der Senate für bestimmte Rechtsgebiete

#### 1. Senat

1. Streitigkeiten aus dem Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung<sup>\*)</sup> einschließlich der Wahlrechte der Mitglieder nach § 53 SGB V, soweit nicht die Spezialgebiete des 3. Senats betroffen sind.
2. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung<sup>\*)</sup>, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 1, 3, 5, 6, 8 und 0.
3. Streitigkeiten aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung<sup>\*)</sup>, soweit nicht der 3., 6. oder 12. Senat zuständig ist.
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes und des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen bzw. entstanden sind (§ 51 Absatz 1 Nummer 8 SGG).
5. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995, aufgehoben durch Artikel 37 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864); öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
6. Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern gemäß § 39 Absatz 2 SGG.
7. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter gemäß § 47 SGG, in den Fällen des § 21 SGG jedoch nicht bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.

<sup>\*)</sup> einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte

#### 2. Senat

1. Streitigkeiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau.
2. Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden über einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### 3. Senat

1. Streitigkeiten betreffend Hilfsmittel nach § 33 SGB V, häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V und Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach den §§ 53 bis 57 SGB V a. F.
2. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung<sup>\*)</sup>, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 2, 4, 7 und 9.
3. Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz.
4. Streitigkeiten aus dem SGB XI (einschließlich des Leistungs- und Leistungserbringerrechts in der knappschaftlichen Pflegeversicherung und der Pflegeversicherung der Landwirte), soweit nicht der 12. Senat zuständig ist.

<sup>\*)</sup> einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte

#### 4. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Absatz 1 Nummer 4a SGG) einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes mit den Endziffern 2, 4, 7 und 9.

#### 5. Senat

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung<sup>\*)</sup>, soweit nicht der 12. oder 13. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 4, 6 und 8 sowie der Endziffer 2 mit gerader Vorziffer.
2. Streitigkeiten aufgrund der Rechtswegzuweisung in § 17 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG),

soweit es um Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme einschließlich der Überführung in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets oder um Angelegenheiten des Verfahrens zur Übermittlung der Überführungsdaten nach § 8 Absatz 1 bis 3 AAÜG geht.

3. Streitigkeiten aufgrund des § 5 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes, § 3 Satz 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet und § 6 des Versorgungsruhesgesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet und des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 501).
4. Streitigkeiten aus dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen.
5. Streitigkeiten gegen die Seemannskasse (§ 143 SGB VII a. F.; §§ 137a ff. SGB VI).
6. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter in den Fällen der §§ 21, 47 SGG bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.

<sup>\*)</sup> einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung

#### 6. Senat

Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten – unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände (Vertragsarztrecht).

#### 7. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes.

#### 8. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe.

#### 9. Senat

1. Streitigkeiten aus dem sozialen Entschädigungsrecht, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.
2. Streitigkeiten aus dem Zivildienstgesetz.
3. Streitigkeiten aus § 4 Absatz 6 und § 59 Absatz 1 letzter Satz des Schwerbehindertengesetzes in der bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung sowie aus § 69 und § 145 Absatz 1 letzter Satz des SGB IX, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus den §§ 51 bis 54 des Bundesseuchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung sowie den §§ 60 bis 63 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).
5. Streitigkeiten aus § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.
6. Streitigkeiten aus § 10 Absatz 3 des Häftlingshilfegesetzes, soweit nach der Art des Anspruchs die Vorschriften des SGG für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts gelten.
7. Wahanfechtungsverfahren gemäß § 21b Absatz 6 GVG in Verbindung mit § 6 SGG.
8. Streitigkeiten aus Artikel 1 § 25 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Artikel 1 § 16 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
9. Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen.
10. Streitigkeiten aus dem Anti-D-Hilfegesetz.

11. Streitigkeiten aus den Blindengeld- und Blindenhilfegesetzen der Länder, soweit der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist.

#### 10. Senat

1. Streitigkeiten aus der Altershilfe bzw. Alterssicherung der Landwirte.
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
3. Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz.
4. Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
5. Streitigkeiten aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und den Erziehungsgeldgesetzen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach den §§ 1 bis 12 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).
6. Streitigkeiten aus dem Kindergeldrecht, ausgenommen der Streitigkeiten über den Kinderzuschlag nach § 6a und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.
7. Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.
8. Streitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

#### 11. Senat

1. Bestände des 7. Senats am 31. Dezember 2011.
2. Streitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (u. a. Streitigkeiten aus den §§ 86a, 88a SVG, dem Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen, dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand, dem Altersteilzeitgesetz sowie dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit die Bundesagentur für Arbeit beteiligt ist), soweit nicht der 4. oder 14. Senat (Kinderzuschlag), der 10. Senat (Kindergeldrecht) oder der 12. Senat zuständig sind.

#### 12. Senat

1. Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung (jeweils einschließlich der Zugehörigkeit zu einer in Gesetz oder Satzung bestimmten besonderen Versichertengruppe\*)
  - a) in der gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach Artikel 17 § 2 des 2. GKV-NOG),
  - b) in der Pflegeversicherung (auch soweit die private Pflegeversicherung betroffen ist),
  - c) in der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch nicht Streitigkeiten zur Nachversicherung, zur Beanstandung von Beiträgen, zur Vormerkung von Versicherungszeiten (bis Ende 1991) und von rentenrechtlichen Zeiten (ab 1992) sowie zu Kindererziehungszeiten und nicht bei Streitigkeiten nach § 225 Absatz 2 SGB VI,
  - d) nach dem Recht der Arbeitsförderung (einschließlich der Streitigkeiten aufgrund der Regelung in § 336 SGB III).
2. Streitigkeiten aus § 7a SGB IV.
3. Feststellung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse oder Pflegekasse einschließlich der Feststellung der Zuständigkeit der Krankenkassen oder Pflegekassen sowie der Wahlrechte von Mitgliedern, abgesehen von den Wahlrechten nach § 53 SGB V, auch bei Streit unter mehreren Krankenkassen oder Pflegekassen.
4. Streitigkeiten betreffend die Versicherung der Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) und der Pflegeversicherung (§ 25 SGB XI).
5. Streitigkeiten betreffend die Beitragszuschüsse nach den §§ 257, 258 SGB V und § 61 SGB XI sowie die Schadenersatz- und Verzinsungsansprüche nach § 28r SGB IV.

6. Streitigkeiten betreffend

- a) die Zuschüsse und Beiträge der Bundesagentur für Arbeit zur Altersvorsorge sowie zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem SGB III, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung befreit sind (§ 166b AFG, §§ 207, 207a SGB III, auch zu früherem Recht),
  - b) die Zuschüsse der Deutschen Rentenversicherung zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versicherten Rentenbezieher (§ 106 SGB VI).
7. Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, jedoch nicht Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Nachversicherung.
  8. Streitigkeiten betreffend Beitragsforderungen, die bei Insolvenz des Arbeitgebers von der Einzugsstelle für Zeiten vor und/oder nach dem Insolvenzereignis gegen den Arbeitgeber bzw. gegen den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden (einschließlich von Beitragsforderungen nach § 141n Absatz 2 AFG, § 208 Absatz 2 SGB III), in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der Pflegeversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung.
  9. Streitigkeiten aus § 19 Absatz 2 des Entwicklungshelfergesetzes.
  10. Streitigkeiten aus den §§ 265 bis 273 SGB V (Finanz- und Risikostrukturausgleich) sowie aus den §§ 65 bis 68 SGB XI (Ausgleichsfonds und Finanzausgleich).  
Die Zuständigkeiten des 3. Senats für Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz, des 10. Senats für die Versicherung der Landwirte und des 11. Senats für Beitragsstreitigkeiten nach § 141n Absatz 1 AFG und § 208 Absatz 1 SGB III bleiben unberührt.
  11. Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 SGG sowie bei negativen Gerichtszweig übergreifenden Kompetenzkonflikten.

\*) einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung und aus der Kranken- und Pflegeversicherung der Landwirte

#### 13. Senat

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung\*), soweit nicht der 12. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 0 sowie der Endziffer 2 mit ungerader Vorziffer.
2. Entscheidungen über Erinnerungen gegen die Gebührenfeststellungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 189 Absatz 2 Satz 2 SGG (Pauschgebühren) sowie Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz von Gerichtskosten gemäß § 197a SGG, § 66 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 GKG (Streitwertgebühren). Entscheidungen über die Kostenprivilegierung nach § 183 i.V.m. § 197a SGG sowie Entscheidungen über die Höhe des Streitwerts bleiben dem jeweils für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senat vorbehalten.

\*) einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung

#### 14. Senat

- Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Absatz 1 Nummer 4a SGG), einschließlich der Streitigkeiten über den Kinderzuschlag nach § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist.

## Abschnitt II: Zuordnungsregelungen

### 1. Grundsätze

Die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den unter Abschnitt I aufgeführten Rechtsgebieten richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
- b) Zuständig ist der Senat, in dessen Zuständigkeit der im Revisionsverfahren streitige Teil des Rechtsstreits fällt. Sind im Revisionsverfahren nur Neben- und Folgeansprüche wie zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge oder Verfahrenskosten streitig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anspruch in der Hauptsache.
- c) Ist im Revisionsverfahren nicht mehr streitig, welcher Sozialleistungsträger für den geltend gemachten Leistungsanspruch ggf. passiv legitimiert ist, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet dieses Sozialleistungsträgers zuständig ist. Ist die Passivlegitimation des Sozialleistungsträgers im Revisionsverfahren umstritten, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.
- d) Ist im Revisionsverfahren der Anspruch eines Versicherten oder Versorgungsberechtigten gegen einen Sozialleistungsträger streitig, ist der für diesen Anspruch nach Abschnitt I zuständige Senat zur Entscheidung berufen, auch wenn der Anspruch an einen Dritten abgetreten worden ist oder sonst von diesem im eigenen Namen geltend gemacht wird. Das gilt auch, wenn der Dritte seinen Anspruch nicht nur auf abgetretenes oder zur Geltendmachung überlassenes Recht, sondern zugleich auch auf eigene Rechtspositionen stützt.
- e) Sind in einem Revisions- oder Beschwerdeverfahren mehrere Ansprüche im Streit, für die nach Abschnitt I verschiedene Senate zuständig wären, ist der Senat für das gesamte Verfahren zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Anspruch fällt, bei dem nach dem Revisionsbegehren das Schwergewicht des Rechtsstreits liegt. Der Senat, an den der Rechtsstreit in Anwendung des Satzes 1 gelangt ist, hat den anderen Senat bzw. die anderen Senate, in deren Zuständigkeitsbereich die streitigen Ansprüche gehören, zu unterrichten. Er kann die Sache an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben, wenn beide Senate übereinstimmend der Auffassung sind, dass sie den Rechtsstreit nach der Art des anzuwendenden Rechts zu dem Rechtsgebiet rechnen, für das der andere Senat nach Abschnitt I zuständig ist. Im Streitfall entscheidet das Präsidium, das von allen im Sinne des Satzes 2 betroffenen Senaten angerufen werden kann.

### 2. Zuordnung in Sonderfällen

#### a) Rückläufer

Gelangen Rechtsstreite, in denen das Bundessozialgericht bereits eine Entscheidung erlassen hat (z. B. im Falle einer Zurückverweisung), als Revision, Nichtzulassungsbeschwerde erneut oder in diesen Verfahren sonstige Rechtsbehelfe an das Bundessozialgericht, sind sie von demselben Senat zu bearbeiten, der die frühere Entscheidung gefällt hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, wird der erneut anhängig werdende Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Diese Regelung gilt entsprechend in Fällen der Aussetzung (z. B. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof), des Ruhens und der Unterbrechung des Verfahrens.

#### b) Vorbefassung

Der Senat, der über eine Nichtzulassungsbeschwerde oder eine Revision bereits entschieden hat, entscheidet auch über weitere Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen, die denselben Rechtsstreit betreffen. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, wird der Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate zuständig und ist eine Sache bei einem der Senate noch anhängig, so bleibt seine Zuständigkeit für diese und alle weiteren Anträge, Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen begründet, die dieselben Verfahrensbeteiligten i. S. von § 69 Nummer 1 und 2 SGG und dasselbe Rechtsgebiet betreffen, soweit Kläger oder Beklagter eine Privatperson sind.

#### c) Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Ähnlichen

In Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden entscheidet – vorbehaltlich der Regelungen unter Abschnitt I – derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch angehört. Bei Erstattungsstreitigkeiten ist der zu Grunde liegende Leistungsanspruch maßgeblich. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

#### d) Beschwerden nach § 17a Absatz 4 Satz 4 GVG

Über Beschwerden nach § 17a Absatz 4 Satz 4 GVG i.V.m. § 202 SGG entscheidet derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch vermeintlich angehört. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

#### e) Abgabe-Anfragen

Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate zuständig, und soll eine Rechtssache an einen Senat dieses Rechtsgebiets abgegeben werden, ist für die Beantwortung der Abgabe-Frage der Senat mit der niedrigsten Ordnungsziffer zuständig; die Zuständigkeit nach erfolgter Abgabe richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

### 3. Register

Gehen an einem Tag mehrere Revisionen, sofortige Beschwerden, Nichtzulassungsbeschwerden oder Anträge auf Prozesskostenhilfe ein, so sind zunächst die Revisionen, dann die sofortigen Beschwerden, die Nichtzulassungsbeschwerden und schließlich die Anträge auf Prozesskostenhilfe und weitere Anträge in die nach Sachgebieten getrennten Register einzutragen. Für Streitigkeiten, die dem 12. Senat zugewiesen sind, werden gesonderte Register getrennt nach Sachgebieten geführt. Sind für ein Sachgebiet neben dem 12. Senat mehrere weitere Senate abgegrenzt nach Streitgegenständen zuständig, werden die Sachgebiets-Register getrennt für die jeweils zuständigen Senate geführt; erfolgt die Verteilung auf mehrere Senate nach Endziffern, sind die Sachgebiets-Register für diese Senate gemeinsam zu führen. Innerhalb der Register erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge, geordnet nach dem Namen und Vornamen des Klägers. Ist auch dann keine Reihenfolge festzustellen, wird als weiteres Kriterium das Aktenzeichen der Vorinstanz in chronologischer Reihenfolge herangezogen.

Sind privatschriftliche Eingänge als Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet, werden sie in das entsprechende Register eingetragen.

Sachen, die nicht erkennen lassen, ob es sich um eine Revision, sofortige Beschwerde, eine Nichtzulassungsbeschwerde, eine Klage oder einen Antrag auf Prozesskostenhilfe handelt oder aus denen das für die Eintragung maßgebliche Sachgebiet nicht ersichtlich ist, sind zunächst in das entsprechende Allgemeine Register (AR) einzutragen. Diese Sachen sind in das zutreffende Register einzutragen, sobald die Voraussetzungen hierfür festgestellt sind; Absatz 1 ist anzuwenden.

Besteht länger als 24 Stunden kein Zugriff auf die über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Intermediär zugegangenen elektronischen Dokumente (§ 65a SGG), werden alle elektronischen Dokumente, die vom Bundessozialgericht später als 24 Stunden nach dem Zeitpunkt ihres Zugangs auf dem Intermediär abgerufen werden können, zum Zwecke der Eintragung in die Register demjenigen Tag zugeordnet, an dem sie tatsächlich abrufbar waren. Beginn, Ende und Grund von länger als 24 Stunden dauernden Unterbrechungen des Zugriffs auf das EGVP sind zu dokumentieren.

### 4. Anrufung des Präsidiums

Bestehen über die Anwendung der vorstehenden Zuordnungsregelungen Unklarheiten, kann jeder Senat das Präsidium anrufen.



### **Abschnitt III: Zuständigkeit bei Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie bei sonstigen Anfragen**

1. Für die nach § 82 Absatz 4 Satz 1 und 2 des BVerfGG auf Ersuchen des BVerfG abzugebenden Äußerungen sind folgende Senate zuständig:
  - a) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, ein Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat fachlich zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben. Ist das Recht der Rentenversicherung betroffen, sind der 5. und 13. Senat zuständig; ist das Recht der Arbeitsförderung betroffen, sind der 7. und der 11. Senat zuständig; ist das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende betroffen, sind der 4. und 14. Senat zuständig. Die zuständigen Senate sollen sich um die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme bemühen. Gelingt das nicht, gibt jeder Senat eine eigene Stellungnahme ab.
  - b) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, Aufgabengebiete, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate fachlich zuständig sind, so hat jeder dieser Senate eine Äußerung hinsichtlich seines Fachgebiets abzugeben.
  - c) Handelt es sich um Verfahrensfragen oder andere Rechtsfragen, die keine Zuständigkeit nach Buchstaben a oder b begründen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, die Äußerung abzugeben.
2. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a bis c  
Von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a bis c kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies wegen der größeren Sachnähe eines Senats oder auf Wunsch des BVerfG oder aus anderen gewichtigen Gründen tunlich ist. Hierüber kann zwischen den betroffenen Senaten unter Vermittlung des Präsidenten Einvernehmen hergestellt werden. Auf Anrufung eines betroffenen Senats oder des Präsidenten entscheidet das Präsidium.
3. Verfahren  
Der oder die nach den Nummern 1 oder 2 jeweils zuständige(n) Senat(e) unterrichten die fachlich betroffenen Senate, in den unter Nummer 1 Buchstabe c fallenden Angelegenheiten alle Senate von dem Ersuchen des BVerfG und geben diesen den Inhalt der beabsichtigten Äußerungen bekannt. Teilen andere Senate dem bzw. den zuständigen Senaten innerhalb von 4 Wochen eine von der Äußerung abweichende Auffassung mit, ist zwischen den beteiligten Senaten eine möglichst übereinstimmende Stellungnahme anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, hat der zuständige Senat neben seiner Äußerung auch die abweichende Stellungnahme der anderen Senate über den Präsidenten dem BVerfG zuzuleiten.
4. Zuständigkeit in sonstigen Fällen  
Die Regelungen unter den Nummern 1 bis 3 gelten auch für sonstige Fälle, in denen das BVerfG dem Bundessozialgericht Gelegenheit gibt, sich zu äußern (§ 22 der Geschäftsordnung des BVerfG). Anfragen des BVerfG an bestimmte Senate bleiben hiervon unberührt.  
Bittet das BVerfG in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde, die sich (auch) gegen eine Entscheidung des Bundessozialgerichts richtet, das Bundessozialgericht um Stellungnahme, ist der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach den Nummern 1 und 2. Betrifft die Verfassungsbeschwerde Aufgabengebiete oder Rechtsfragen, für die mehrere Senate fachlich zuständig sind, ist das Verfahren nach Nummer 3 einzuhalten.
5. Register  
Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register (mit Unterabteilungen), in das die vom BVerfG eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.
6. Bei sonstigen Anfragen staatlicher, zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Stellen gelten die Regelungen der Nummern 1 bis 5 sinn-

gemäß, soweit die Anfragen zum Aufgabenbereich der Rechtsprechung gehören.

### **Abschnitt IV: Zuständigkeit bei Ersuchen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

1. Für die nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes auf Ersuchen des Gemeinsamen Senats abzugebende Äußerung sind folgende Senate zuständig:
  - a) Ist ein Senat an einem Verfahren des Gemeinsamen Senats beteiligt, so hat dieser Senat die Äußerung abzugeben.
  - b) Andernfalls gilt Folgendes:
    - aa) Wenn es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet handelt, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben.
    - bb) Handelt es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate zuständig sind, so haben diese Senate abwechselnd die Äußerung abzugeben, beginnend mit dem Senat mit der niedrigsten Ordnungsnummer.
    - cc) Handelt es sich um andere Rechtsfragen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, diese Äußerung abzugeben.
2. Zuständigkeit in sonstigen Fällen  
Diese Regelung gilt auch für diejenigen Fälle, in denen eine Äußerung abgegeben werden soll, ohne dass der Gemeinsame Senat hierum ersucht hat.
3. Register  
Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register, in das die vom Gemeinsamen Senat eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

## Teil B: Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

### Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats

#### 1. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Präsident des BSG Masuch	Richter am BSG Dr. Hauck
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Dr. Hauck <sup>*)</sup>	
Richterin am BSG Dr. Roos	
Richter am BSG Dr. Estelmann	

<sup>\*)</sup> Zur Hälfte mit den Aufgaben eines Berichterstatters betraut.

#### 2. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Meyer	Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink	
Richter am BSG Mutschler	
Richter am BSG Heinz <sup>*)</sup>	

<sup>\*)</sup> Zu drei Viertel mit den Aufgaben eines Berichterstatters betraut.

#### 3. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Hambüchen	Richter am BSG Schriever
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Schriever	
Richter am BSG Dr. Schütze	

#### 4. Senat

Vorsitzender	Vertreterin
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Voelzke	Richterin am BSG Knickrehm
weitere Mitglieder des Senats	
Richterin am BSG Knickrehm	
Richterin am BSG Behrend	

#### 5. Senat

Vorsitzender	Vertreterin
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Berchtold	Richterin am BSG Dr. Günniker
weitere Mitglieder des Senats	
Richterin am BSG Dr. Günniker	
Richter am BSG Dr. Koloczek	
Richter am BSG Karmanski	

#### 6. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Wenner	Richter am BSG Prof. Dr. Clemens
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Prof. Dr. Clemens	
Richterin am BSG Dr. Düring	
Richter am BSG Engelhard	

#### 7. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Eicher	Richter am BSG Coseriu
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Coseriu	
Richter am BSG Othmer	

#### 8. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Eicher	Richter am BSG Coseriu
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Coseriu	
Richter am BSG Othmer	

#### 9. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Kruschinsky
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Kruschinsky	
Richter am BSG Dr. Knörr	

#### 10. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Kruschinsky
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Kruschinsky	
Richter am BSG Dr. Knörr	

#### 11. Senat

Vorsitzende	Vertreter
Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel	Richter am BSG Dr. Leitherer
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Dr. Leitherer	
Richter am BSG Dr. Fichte	

#### 12. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Kretschmer	Richter am BSG Dr. Bernsdorff
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Dr. Bernsdorff	
Richterin am BSG Hüttmann-Stoll	
Richter am BSG Dr. Mecke	

#### 13. Senat

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Steinwedel	Richter am BSG Gasser
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Gasser	
Richter am BSG Kaltenstein	
Richterin am BSG Dr. Oppermann	

**14. Senat**

Vorsitzender	Vertreter
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Udsching	Richter am BSG Dr. Becker
weitere Mitglieder des Senats	
Richter am BSG Dr. Becker	
Richterin am BSG Krauß	
Richterin am BSG Hannappel	

**Abschnitt II:  
Vertretungsregelungen**

1. Vertretung im Vorsitz
  - a) Bei Verhinderung im Vorsitz eines Senats führt den Vorsitz die nach Abschnitt I bestimmte Vertretung (Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender).
  - b) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz. Ist auch dieses verhindert, führt das dienstälteste verbleibende Mitglied dieses Senats den Vorsitz. Dies gilt auch dann, wenn das zur Vertretung berufene Mitglied eines anderen Senats (Nummer 2) dienstälter bzw. lebensälter ist.
  - c) Sind alle Mitglieder des Senats verhindert, so führt die dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die lebensälteste Vertretung (Nummer 2) den Vorsitz.
2. Vertretung durch Richterinnen und Richter eines anderen Senats
  - a) Führt die Verhinderung der Mitglieder eines Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Mitglieder eines anderen Senats statt. Wer anderer Senat ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung von Senaten, deren Mitglieder zur gegenseitigen Vertretung berufen sind:
 

1. Senat	–	3. Senat
2. Senat	–	9./10. Senat
4. Senat	–	14. Senat
5. Senat	–	13. Senat
6. Senat	–	12. Senat
7./8. Senat	–	11. Senat
  - b) Zur Vertretung werden nur die weiteren Mitglieder des anderen Senats herangezogen.
  - c) Soweit es für die Herbeiführung der Beschlussfähigkeit eines Senats erforderlich ist, wird dieser für die Dauer der Verhinderung eines Mitglieds stets durch das jeweils dienstjüngste weitere Mitglied des anderen Senats ergänzt. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Reihenfolge mit dem lebensjüngsten Mitglied.
  - d) Stehen aus dem anderen Senat weitere Mitglieder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind alle weiteren Mitglieder in der Reihenfolge des Alphabets zur Vertretung berufen.

**Abschnitt III:  
Besetzung des Großen Senats**

Vorsitzender	
Präsident des BSG Masuch	
Bei Verhinderung des Präsidenten als Vorsitzenden des Großen Senats vertritt ihn das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.	
Mitglieder	Vertretung
1. Senat	
Präsident des BSG Masuch	Richter am BSG Dr. Hauck als Vertreter i.S. von § 41 Absatz 5 Satz 5 SGG
2. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Meyer	Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink
3. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Hambüchen	Richter am BSG Schriever
4. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Voelzke	Richterin am BSG Knickrehm
5. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Berchtold	Richterin am BSG Dr. Günniker
6. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Wenner	Richter am BSG Prof. Dr. Clemens
7. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Eicher	Richter am BSG Coseriu
8. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Eicher	Richter am BSG Coseriu
9. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Kruschinsky
10. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Kruschinsky
11. Senat	
Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel	Richter am BSG Dr. Leitherer
12. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Dr. Kretschmer	Richter am BSG Dr. Bernsdorff
13. Senat	
Richter am BSG Gasser	Richter am BSG Kaltenstein
14. Senat	
Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Udsching	Richter am BSG Dr. Becker

**Abschnitt IV:  
Gemeinsamer Senat  
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

1. Mitglieder kraft Amtes:
  - a) der Präsident des Bundessozialgerichts,
  - b) die oder der Vorsitzende der beteiligten Senate des Bundessozialgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt seine Vertretung im Großen Senat, bei Verhinderung von Vorsitzenden der beteiligten Senate deren Vertretung im Vorsitz an deren Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für die Geschäftsjahre 2011 und 2012

Mitglieder	Vertretung
1. Senat	
Richter am BSG Dr. Hauck Richterin am BSG Dr. Roos	Richter am BSG Dr. Estelmann Richter am BSG Dr. Schütze
2. Senat	
Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink	Richter am BSG Mutschler
3. Senat	
Richter am BSG Schriever	Richter am BSG Dr. Schütze
4. Senat	
Richterin am BSG Knickrehm	Richterin am BSG Behrend
5. Senat	
Richterin am BSG Dr. Günniker	Richter am BSG Dr. Koloczek
6. Senat	
Richter am BSG Prof. Dr. Clemens	Richterin am BSG Dr. Düring

7. Senat	Richter am BSG Coseriu	Richter am BSG Othmer
8. Senat	Richter am BSG Coseriu	Richter am BSG Othmer
9. Senat	Richter am BSG Kruschinsky	Richter am BSG Dr. Knörr
10. Senat	Richter am BSG Kruschinsky	Richter am BSG Dr. Knörr
11. Senat	Richter am BSG Dr. Leitherer	Richter am BSG Dr. Fichte
12. Senat	Richter am BSG Dr. Bernsdorff	Richterin am BSG Hüttmann-Stoll
13. Senat	Richter am BSG Gasser	Richter am BSG Kaltenstein
14. Senat	Richter am BSG Dr. Becker	Richterin am BSG Krauß
Großer Senat	Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Meyer	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Udsching

Ist auch die namentlich benannte Vertretung des zu entsendenden Mitglieds verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.



## Teil C: Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

### Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats

Den einzelnen Senaten werden nachstehende ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der jeweils angegebenen Reihenfolge zugeteilt:

#### 1. Senat

Versicherte	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
1. Leite, Jürgen	1. Geppert, Cornelia
2. Siller, Gert	2. Bungart, Johannes
3. Kandaschow, Heike	3. Arlt, Gudrun
4. Berndt, Karola	4. Ries, Joachim
5. Roth-Bleckwehl, Eva	5. Oster, Arthur
6. Schwill, Klaus	6. Reinwardt, Klaus-Jürgen

#### 2. Senat

Versicherte	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
1. Lasar, Dieter	1. Haase, Bettina
2. Dörr, Elisabeth	2. Lippert, Manfred
3. Siller, Gert	3. Dr. Burdenski, Wolfhart
4. Stahl, Bernd	4. Dr. Grieshaber, Thomas
5. Theobald, Susanne	5. Stein, Andreas
6. de Santana, Christiane	6. Cossmann, Detlef

#### 3. Senat

Versicherte	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
1. Dörr, Elisabeth	1. Busch, Axel
2. Herrmann, Wilhelm	2. Koch, Hans
3. Schaller, Johannes	3. Harms, Helmut
4. Hehr, Uwe	4. Ries, Joachim
5. Biermann, Birgit	5. Dr. Picker, Claudia
6. Prof. Dr. Welti, Felix	6. Deicke, Heinrich
	7. Riedl, Martin
	8. Reese, Jeanette

#### 4. Senat

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
1. Setz, Brigitta	1. Busch, Axel
2. Ende, Karin	2. Sachse, Karin
3. Dellmann, Thorsten	3. Oster, Arthur
4. Fischer, Annette	4. Dr. Grieshaber, Thomas
5. Nazarek, Robert	5. Dr. Diekmann, Ralf
6. Soost, Stefan	6. Ruland, Heike
	7. Schubert, Goetz

#### 5. Senat

Versicherte	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
1. Lohre, Karl-Werner	1. Arlt, Gudrun
2. Kandaschow, Heike	2. Sachse, Karin
3. Kovar, Walter	3. Dr. Burdenski, Wolfhart
4. van Nieuwenborg, Achim	4. Ganz, Matthias
5. Biermann, Birgit	5. Schubert, Goetz
6. Schwill, Klaus	6. Günther, Uwe

#### 6. Senat

a) Für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 1 SGG)

Vertragsärztinnen und -ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten	Krankenkassen
1. Dr. Zech, Ute	1. Dr. Pfeiffer, Doris
2. Dr. Seegers, Dietmar	2. Dr. Hoberg, Rolf
3. Dr. Korschowski, Harri	3. Freiherr von Stackelberg, Johann-Magnus
4. Dr. Huemer, Johann	4. Stuppardt, Rolf
5. Dr. Lörz, Marco	5. Stadié, Rolf
6. Nacke, Wulf	6. Bauer, Hans-Holger
7. Dr. Neumann, Michael	7. Ackermann, Claudia
8. Waldherr, Benedikt	8. Ballast, Thomas
	9. Elsner, Ulrike
	10. Michalak, Frank
	11. Dr. Platzer, Helmut
	12. Stüwe, Eckart

Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte

1. Dr. Kötz, Hans-Joachim
2. Dr. Dr. Snel, Henry
3. Dr. Dieckmann, Lutz
4. Dr. von Petersdorff, Volker
5. Dr. Asbeck, Rolf-Peter
6. Dr. Bartling, Klaus
7. Dr. Buck-Ohm, Anke
8. Dr. Voigt, Joachim

b) Für Angelegenheiten der Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 2 SGG) die vorgenannten Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

#### 7. Senat

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene Personen

1. Simon, Ernst-Christoph
2. Hesse, Karl-Heinz
3. Klein, Elke
4. Lübking, Uwe
5. Leindecker, Jürgen
6. Patzelt, Martin
7. Dr. Vorholz, Irene
8. Dr. Wienand, Manfred
9. Graffe, Friedrich
10. Müller-Trimbusch, Gabriele

### 8. Senat

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene Personen

1. Simon, Ernst-Christoph
2. Hesse, Karl-Heinz
3. Klein, Elke
4. Lübking, Uwe
5. Leindecker, Jürgen
6. Patzelt, Martin
7. Dr. Vorholz, Irene
8. Dr. Wienand, Manfred
9. Graffe, Friedrich
10. Müller-Trimbusch, Gabriele

### 9. Senat

Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte

1. Maier, Berndt
2. Riester, Georg
3. de Vries, Hans-Peter
4. Würthenberger, Uwe
5. Bochat, Lothar
6. Grönda, Manfred
7. Hain, Hans-Dieter
8. Kottwitz, Monika
9. Weinschenk, Ronald

Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen

1. Dr. Simon, Günter
2. Franke, Alfred
3. Döhnert, Karin
4. Fehl, Hans-Martin
5. Dr. Theren, Gabriele
6. Eichler, Anneliese
7. Klockner, Sabine
8. Leißner, Barbara
9. Dr. Lessing-Blum, Marianne
10. Schreiber, Regina

### 10. Senat

Versicherte

1. Leite, Jürgen
2. Herrmann, Wilhelm
3. Lasar, Dieter
4. Pohl, Eva
5. van Nieuwenborg, Achim
6. Theobald, Susanne

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Hesse, Dagmar
2. Lischka, Clemens
3. Dr. Picker, Claudia
4. Günther, Uwe
5. Cossmann, Detlef
6. Krauser, Helmut

### 11. Senat

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Setz, Brigitta
2. Ende, Karin
3. Dellmann, Thorsten
4. Hochmann-Siebeneick, Marietta
5. Schech, Sabine
6. Hartmann, Caroline

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Haase, Bettina
2. Winnefeld, Gerd
3. Bungart, Johannes
4. Dr. Picker, Claudia
5. Dr. Hoehl, Stefan
6. Deicke, Heinrich

### 12. Senat

Versicherte

1. Kovar, Walter
2. Link, Liselotte
3. Stahl, Bernd
4. Berndt, Karola
5. Hehr, Uwe
6. Lohre, Karl-Werner

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Koch, Hans
2. Harms, Helmut
3. Hesse, Dagmar
4. Stein, Andreas
5. Krauser, Helmut
6. Dr. Diekmann, Ralf

### 13. Senat

Arbeitgeber

1. Winnefeld, Gerd
2. Lippert, Manfred
3. Lischka, Clemens
4. Dr. Omagbemi, Robert
5. Ganz, Matthias
6. Riedl, Martin

### 14. Senat

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Klenter, Peter
2. Schmitz, Peter
3. Hochmann-Siebeneick, Marietta
4. Nazarek, Robert
5. Rascher, Andreas
6. Soost, Stefan

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Geppert, Cornelia
2. Hesse, Dagmar
3. Reese, Jeanette
4. Garben-Mogwitz, Astrid
5. Dr. Omagbemi, Robert
6. Ruland, Heike
7. Zilligen, Wolfram

## Abschnitt II: Besetzung des Großen Senats

**Versicherte**

Mitglieder:

1. Leite, Jürgen
2. Kovar, Walter

Vertretung:

1. Siller, Gert
2. Lasar, Dieter

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Mitglied:

Setz, Brigitta

Vertretung:

Dellmann, Thorsten

**Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte**

Mitglied:

Maier, Berndt

Vertretung:

Riester, Georg

**Vertragsärztinnen, -ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten**

Mitglied:

Dr. Korschanowski, Harri

Vertretung:

Dr. Zech, Ute

**Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**

Mitglieder:

1. Busch, Axel
2. Haase, Bettina

Vertretung:

1. Geppert, Cornelia
2. Koch, Hans

**Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen**

Mitglied:

Dr. Simon, Günter

Vertretung:

Dr. Theren, Gabriele

**Krankenkassen**

Mitglied:

Stuppardt, Rolf

Vertretung:

Dr. Pfeiffer, Doris

**Vertragszahnärztinnen  
und -zahnärzte**

Mitglied:

Dr. Kötz, Hans-Joachim

Vertretung:

Dr. Dr. Snel, Henry

**Von der Bundesvereinigung  
der kommunalen Spitzenverbände  
vorgeschlagene Personen**

Mitglieder:

1. Simon,  
Ernst-Christoph

2. Hesse,  
Karl-Heinz

Vertretung:

1. Klein,  
Elke

2. Lübking,  
Uwe

**Abschnitt III:**

**Regelungen über die Heranziehung  
der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Senate 1 bis 14 jeweils in der Reihenfolge herangezogen, in der sie den einzelnen Senaten vom Präsidium zugewiesen sind (Listenturnus nach der jeweiligen Nummer der Zuweisung).  
Herangezogen wird zunächst diejenige Person, die auf die letzte auch im vorangegangenen Geschäftsjahr herangezogene Person folgt. Ist eine ehrenamtliche Richter\*in oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird die nächste Person in der Reihenfolge zugezogen; ist auch diese verhindert, die übernächste und so fort. Die jeweils verhinderte Person wird so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus). Ist eine ehrenamtliche Richter\*in oder ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem oder mehreren Revisionsverfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden (Verhinderung), gilt die Verhinderung für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages. Die Heranziehung neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter richtet sich nach der Nummer, mit der sie dem jeweiligen Senat zugewiesen werden.
2. Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter\*in oder eines ehrenamtlichen Richters die Ladung nach der Liste wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge dieses Verzeichnisses zuzuziehen.  
Entsprechendes gilt für verhinderte Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter bei Sitzungen des Großen Senats.
3. Die Heranziehung nach Absatz 2 ist den herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auf den Listenturnus nicht anzurechnen.

**Abschnitt IV:  
Verzeichnis der in oder in der Nähe von  
Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen  
und Richter**

**Versicherte**

Kovar, Walter  
Lasar, Dieter  
Lohre, Karl-Werner  
Schaller, Johannes  
Siller, Gert  
Stahl, Bernd

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Fischer, Annette

**Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**

Dr. Diekmann, Ralf  
Haase, Bettina  
Dr. Hoehl, Stefan  
Lischka, Clemens  
Reese, Jeanette

**Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen**

Riester, Georg

**Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen und Versicherte**

Schreiber, Regina  
Dr. Simon, Günter

**Vertragsärztinnen und -ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Dr. Neumann, Michael  
Dr. Zech, Ute

**Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte**

Dr. Asbeck, Rolf-Peter

**Krankenkassen**

Ackermann, Claudia  
Stüwe, Eckhart

**Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene Personen**

Hesse, Karl-Heinz

## Anhang

### Erläuterung der beim Bundessozialgericht verwandten Aktenzeichen

#### I Allgemeines

Die Aktenzeichen werden in der nachstehenden Reihenfolge gebildet aus

- 1) dem Großbuchstaben B (für Bundessozialgericht)
- 2) der Nummer des zuständigen Senats (1 bis 14)
- 3) dem oder den Großbuchstaben (maximal zwei), die das Sachgebiet bezeichnen (s. unter II)
- 4) der laufenden Nummer im maßgeblichen Register (s. unter III)
- 5) den beiden letzten Zahlen der Jahreszahl
- 6) ggf. der Untergliederung nach Sachgebieten (s. unter II)
- 7) der Bezeichnung des Registers (nachgestellt, s. unter III)

#### II Für das Sachgebiet gelten folgende Großbuchstaben

- |  |    |
|--|----|
| a) Rentenversicherung  | R  |
| b) Streitigkeiten nach § 17 AAÜG ua  | RS |
| c) Krankenversicherung   | KR |
| d) Vertrags(zahn)arztrecht   | KA |
| e) Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit | AL |
| f) Kindergeld  | KG |
| g) Elterngeld, Erziehungsgeld  | EG |
| h) Alterssicherung der Landwirte und Zusatzversorgung                        | LW |
| i) Unfallversicherung  | U  |
| j) Pflegeversicherung  | P  |
| k) Soziales Entschädigungsrecht  | V  |
| l) Schwerbehindertenrecht  | SB |
| m) Aufsichtsrecht  | A  |
| n) Sonstiges   | SF |
| o) Grundsicherung für Arbeitsuchende   | AS |
| p) Sozialhilfe   | SO |
| q) Asylbewerberleistungsgesetz   | AY |
| r) Blindengeld   | BL |
| s) Künstlersozialversicherung  | KS |
| t) Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren                             | ÜG |

#### III Für die Register gelten folgende Großbuchstaben

(nachgestellt ggf. untergliedert gemäß Abschnitt II Nummer 3)

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Revisionsregister  | R      |
| 2. Beschwerderegister   | B      |
| 3. Register für Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens | RH, BH |
| 4. Register für den Großen Senat                              | GS     |
| 5. Register für Sondersachen                                  | S      |
| 6. Klageregister  | KL     |
| 7. Allgemeines Register                                       | AR     |
| 8. Anhörungsrüge-Verfahren                                    | C      |